

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	18.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sachstand Verbot des Verkaufs von Lachgas an minderjährige Personen

Betroffene Produktgruppe

/

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

/

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

/

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss, 07.01.2025, TOP 4, Drs.-Nr. 9290/2020-2025

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde mit SGA-Beschluss vom 07.01.2025 gebeten zu prüfen, ob ein Verbot des Verkaufs von Lachgas an minderjährige Personen einschließlich der Abgabe über Automaten möglich ist und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, um den unkontrollierten Zugang zu Lachgas für Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Dabei sollte auch die Ist-Situation in Bielefeld zahlenmäßig eruiert werden und eine Zusammenarbeit mit der Drogenhilfe und -beratung stattfinden, um auf das Suchtpotenzial des Lachgases hinzuweisen.

Lachgas und gesundheitliche Risiken

Lachgas (Distickstoffmonoxid) wird zunehmend als Freizeitdroge durch Inhalation verwendet, was sowohl unmittelbare gesundheitliche Schäden als auch langfristige Folgen nach sich ziehen kann. Um die zunächst kurzen Rauschzustände von wenigen Minuten hin zum Vollrausch auszuweiten, wird Lachgas dann häufiger in unkontrollierten Mengen konsumiert. Das kurze, berauschende Gefühl kann von Euphorie bis hin zu Halluzinationen reichen. Inhalation von Lachgas kann gefährlich sein, da es den Sauerstoffgehalt im Blut verringert, was zu Ohnmacht, Herz-Kreislauf-Versagen oder Hirnschäden führen kann. Bei einer Verwendung von Lachgas durch direkte Inhalation aus Gaskartuschen können diese extrem kalt werden und so zu schwersten Verletzungen an Fingern und Lippen führen. Aufgrund des hohen Drucks sind auch Lungenverletzungen möglich. Langfristiger Missbrauch kann Nervenschäden verursachen, was sich beispielsweise durch Kribbeln in Händen oder Füßen oder sogar Taubheitsgefühlen äußert.

Lachgas wird in unterschiedlichen Bereichen genutzt, zum Beispiel in der Industrie oder der Medizin. Im medizinischen Bereich ist Lachgas verschreibungspflichtig und wird als Narkosemittel verwendet, aufbereitet in einem Gemisch aus Sauerstoff und Lachgas. Dadurch werden

unterwünschte Nebenwirkungen, wie Sauerstoffmangel vermieden. In der Lebensmittelindustrie kommt Lachgas u.a. in Sahnespenderkapseln zum Aufschäumen vor.

Lachgas-Konsum in Bielefeld

Über die Sucht- und Drogenhilfeplanung im Dezernat für Soziales und Integration konnten Informationen der Bielefelder Drogenberatung eingeholt werden. Ihre Einschätzung zum Konsum und den Risiken ist:

- Der Konsum unter Minderjährigen ist auf jeden Fall stark verbreitet und zu einem festen Bestandteil von Jugendkultur/ Musikkultur geworden.
- Für junge Menschen ist Lachgas sehr attraktiv, da es einen leichten Zugang gibt, der Rausch kurz und überschaubar und Lachgas nicht nachweisbar ist, der Kontrollverlust meist gering ist, die jungen Menschen nach dem Konsum weder stinken, noch rote Augen oder Ähnliches bekommen. Der Konsum muss nicht versteckt werden, da Lachgas keine illegale Droge ist.
- Aus Erzählungen von jungen Menschen (z.B. an Schulen) erfährt die Drogenberatung von Vorfällen wie Ohnmacht, Übeln, Schwindel. Zahlen liegen allerdings nicht vor.
- Durch die leichte Verfügbarkeit stuften junge Menschen es oft als harmlos ein, Risiken und Nebenwirkungen sind häufig nicht bekannt. Der leichte Zugang ist definitiv ein Problem!
- Safer-Use-Regeln kennen die wenigsten. Dass es sich um ein brandförderndes Gas handelt, wird kaum bedacht.

Zur Prävention und Beratung gibt es folgende Informationen:

- In der Beratung taucht Lachgas vor allem als Beikonsum auf. Bisher hat sich noch niemand ausschließlich auf Grund von Lachgas an die Drogenberatung in Bielefeld gewendet.
- Da der Konsumtrend „Lachgas“ in den Fachstellen für Prävention längst zum Alltagsgeschäft gehört, ist das Thema in jeder Basisschulung durch die Drogenberatung enthalten. Basisschulungen werden an Schulen, bei Bildungsträgern, in Wohngruppen oder anderen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. In den Workshops wird immer wieder deutlich, dass Multiplikator*innen, die jeden Tag mit jungen Menschen zu tun haben, wenig zum Thema Lachgas wissen. Im Schnitt werden im Monat zwei bis drei solcher Fortbildungen durchgeführt.
- Im Dezember 2024 gab es eine extra Onlinefortbildung zum Thema Lachgas, als Ergänzung zu der Basisschulung.
- Die Anfragen durch Multiplikator*innen speziell zu Lachgas sind noch nicht besonders hoch, da sie oft nichts davon wissen. Aber die Anfragen zu Weiterbildungen zum generellen Thema „Konsum bei jungen Menschen“ sind sehr hoch (für 2025 schon fast ausgebucht).
- Das Dezernat für Soziales und Integration prüft zurzeit die Überlegung, die einschlägigen Verkaufsstellen – insbesondere Kioske – aufzusuchen und die Händler über die Gefahren des Lachgas-Konsums durch junge Menschen aufzuklären und damit gegebenenfalls im Einzelfall zu einem veränderten Verhalten der Händler*innen beizutragen.

Konkrete Zahlen für Bielefeld liegen der Polizei nicht vor, abgesehen von einem Unfall unter Lachgaseinfluss mit Sachschaden. Auch von Seiten der Krankenhäuser gab es bisher keine Auffälligkeiten, weder im kinderärztlichen Notdienst noch auf den Intensivstationen. Soweit ersichtlich, gibt es auch in den Städten, in denen Verkaufsverbote bereits beschlossen wurden, keine konkreten stadtweiten Zahlen.

Entsorgung von Lachgasflaschen als Indikator für Mehrkonsum

Nach Feststellungen des Umweltbetriebes wird zunehmend Lachgas auch in öffentlichen Grünanlagen und anderen Treffpunkten junger Menschen konsumiert. Häufig werden die Flaschen im Umfeld der Sitzgelegenheiten illegal entsorgt. Die Flaschen werden dann von den Mitarbeitenden des Umweltbetriebes aufgenommen und dem Wertstoffhof zur getrennten Entsorgung übergeben. Der Bestand hat sich seit September 2024 von ca. 350 auf rd. 500

Flaschen (Stand: Jan. 2025) erhöht. In den kommenden Frühjahrs- und Sommermonaten ist mit deutlich steigender Tendenz zu rechnen.

Darüber hinaus entstehen bei der Entsorgung der Lachgasflaschen in Bielefeld erhebliche Probleme. Vollständig restentleerte Lachgaskartuschen sind über die Wertstofftonnen zu entsorgen. Nicht vollständig entleerte Behälter bergen das Risiko von Verpuffungen bei den Pressvorgängen in den Entsorgungsfahrzeugen und bei der thermischen Behandlung von fälschlicherweise im Restmüll entsorgten Behältern. Die Weiterentsorgung unterbleibt derzeit, da für eine rechtskonforme Entsorgung ca. 10 - 15 € pro Flasche in Rechnung gestellt würden. Nach Auffassung der öffentlich-rechtlichen Entsorger fällt die Entsorgung in den Zuständigkeitsbereich der Dualen Systeme, da es sich um Verpackungen handelt. Bisher weigern sich die Dualen Systeme aber die Flaschen von Wertstoffhöfen zu übernehmen oder sich an den Entsorgungskosten zu beteiligen. Der Umweltbetrieb und die anderen öffentlich-rechtlichen Entsorger suchen weiter nach einer Verständigung mit den dualen Systemen. Es besteht insofern großes Interesse an der Reduzierung des Abfallaufkommens an Lachgaskartuschen.

Rechtliche Regelungen

In mehreren europäischen Staaten ist Lachgas in der Kritik. So wird es in den Niederlanden und Großbritannien als Droge eingestuft und in Dänemark sowie in der Schweiz bestehen strenge Verbote. In Deutschland gibt es noch kein Verbot. Die Forderung danach wird jedoch immer stärker, da die Lachgas Vorfälle in den letzten Jahren steigen: Von bundesweit 70 polizeilich erfassten Vorfällen in 2021 hin zu mehr als 300 Fällen in 2023. Die Dunkelziffer ist wahrscheinlich deutlich höher, da keine gesetzliche Meldepflicht besteht. Des Weiteren gab es im Jahr 2023 elf Todesfälle, die in Zusammenhang mit Lachgas stehen. Die Entscheidung darüber, ob die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte und vom Kabinett gebilligte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zur Einschränkung von Lachgas noch vor der Regierungsneubildung im Bundestag umgesetzt wird, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt abzuwarten, wird jedoch immer unwahrscheinlicher. Niedersachsen plant daher eine landesweite einheitliche Umsetzung eines Lachgasverbotes, da sie wirksamer als mögliche Flickenteppichlösungen in mehreren Landkreisen wäre. In den umliegenden Landkreisen Bielefelds ist Lachgas zum jetzigen Zeitpunkt kein Thema, das eine große Rolle spielt.

In anderen deutschen Städten wurden aufgrund folgender Gesetze Verordnungen zum Verkaufsverbot und teilweise auch der Weitergabe von Lachgas an Minderjährige erlassen. Die Verbote wurden für zwei bis drei Jahre verhängt, da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt Bund und Länder sich auf ein Verbot verständigt haben.

- **Helmstedt:**
In Helmstedt ist Mitte 2024 eine Gefahrenabwehrverordnung aufgrund des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Kraft getreten. Diese Art der Verordnung gilt zur Abwehr einer abstrakten Gefahr. Dabei ist die Grundlage, dass eine Gefahr gar nicht realisiert werden soll und Minderjährige erst gar keine gesundheitlichen Schäden davontragen sollen.
- **Osnabrück:**
In Osnabrück gab es einen tödlichen Verkehrsunfall. Hier ist das Verbot ebenfalls aufgrund des NPOG Ende 2024 erlassen worden, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).
- **München:**
München hat sich mit einem Schreiben des Oberbürgermeisters an das BMG für ein Verbot eingesetzt. Erst wenn auf Bundesebene kein Verbot in Kraft treten sollte, könne erneut geprüft werden, ob über das Jugendschutzgesetz auf städtischer Ebene ein Verbot umsetzbar wäre. Zum Entscheidungszeitpunkt Ende 2024 war mangels gesetzlicher Vorgaben ein Verkaufsverbot nicht auszusprechen, trotz kritischer medizinischer Einschätzung.

Deutlich zu machen ist, dass eine mögliche Verordnung zum Verbot des Verkaufs von Lachgas an Minderjährige kein Schritt in Richtung Prohibition („Illegalisierung“ / „Kriminalisierung“) wäre, sondern dem Jugendschutz gälte.

Chancen eines Verkaufsverbotes von Lachgas an Minderjährige könnten folgende sein:

- Die Hürde des Konsums von Lachgas könnte erhöht und der Jugendschutz stärker eingehalten werden.
- Dies besonders mit Blick darauf, dass die Risiken oft nicht bekannt sind und durch die leichte Verfügbarkeit Lachgas häufig als harmlos eingestuft wird.
- Bei Erlass eines Verkaufsverbotes wäre zu überdenken, ob auch die Weitergabe von Lachgas durch Volljährige an Minderjährige mit eingeschränkt werden sollte.

Folgende Einwände eines Verkaufsverbotes könnten bestehen:

- Etwaige Schadensersatzforderungen könnten durch die Verkäufer*innen geltend gemacht werden.
- Des Weiteren könnte Lachgas trotz eines Verbots weiterhin über das Internet sowie aus den umliegenden Kommunen bezogen werden. Auch ein möglicher Handel über den Schwarzmarkt könnte ein Risiko darstellen.
- Zu betrachten bliebe auch der Bezug auf mögliche Unfallzahlen, da sie Volljährige betreffen, das Verbot sich aber an Minderjährige richtet.
- Zu berücksichtigen wäre auch der personelle Aufwand für die Nachverfolgung.

Nach Einschätzungen durch das Rechtsamt der Stadt Bielefeld dürfte der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) in NRW, welche den Verkauf und die Weitergabe an Minderjährige verbietet, aus rechtlicher Sicht problematisch sein. Dies vor dem Hintergrund, dass - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - nicht erkennbar ist, auf welcher Grundlage im Geltungsbereich Bielefeld das Bestehen einer abstrakten Gefahr zu begründen ist (Vorfälle mit Gesundheitsschäden in Bielefeld o.ä.). Ohne einen konkreten Bezug zu Bielefeld ist nach Auffassung des Rechtsamtes der Erlass einer entsprechenden OBVO – gestützt auf allgemeine Gesundheitsgefahren durch Lachgas - rechtlich bedenklich. Insofern ist schon fraglich, ob hier überhaupt eine Regelungskompetenz der Stadt vorliegt oder dies eher in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Zudem ist zu bedenken, dass mit einem Verkaufsverbot in die grundrechtlich geschützte Gewerbefreiheit eingegriffen wird. Rechtsprechung ist in diesem Bereich allerdings bislang nicht vorhanden. Aus diesem Grund kann die Rechtslage auch nicht als abschließend geklärt angesehen werden. Nach allem bleibt abzuwarten, welche Entwicklungen auf Bundesebene stattfinden. Eine bundesweite Regelung wäre zu bevorzugen, um flächendeckend und einheitlich vorgehen zu können.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.